

Ausschussbetreuender Bereich I-10/ Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden	Drucksachen-Nr. 496/2006
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	X Öffentlich
Antrag gem. § 24 GO	Sitzung am 15.11.2006

Antragsteller:

Der Antragsteller möchte anonym bleiben

Tagesordnungspunkt A

Anregung vom 01.10.2006, eine Bebauung des hinteren Bereiches der Grundstücke Gemarkung Refrath, Flur 6, Flurstücke 2842, 2843 und 3630, Golfplatzstr. 24 und 28, planungsrechtlich zu ermöglichen

Die Anregung und die Stellungnahme der Verwaltung sind beigelegt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

@->

Eine entsprechende Anregung des Antragstellers wurde nach Überweisung durch den seinerzeit zuständigen Hauptausschuss bereits im Planungsausschuss am 18.08.1999 behandelt. Ihr wurde damals nicht stattgegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 6224 - Alt Refrath - ist seit dem 14.01.1999 rechtsverbindlich. Mit seiner Bekanntmachung wurde ein seit mehr als 20 Jahren andauerndes Bebauungsplanverfahren beendet.

Zur ersten öffentlichen Auslegung, in einer Vorgängerversion, lagen die aufgeführten Grundstücke des Antragstellers tatsächlich im Plangebiet des Bebauungsplanes. Diese Planfassung wies für die rückwärtigen Bereiche der Grundstücke 'private Grünfläche' aus. Damit haben bereits 1994 ökologische Belange dazu geführt, hier keine Bauflächen vorzusehen. Um die Konflikte während des Planverfahren bewältigen zu können, musste das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 6224 - Alt Refrath – anschließend mehrfach reduziert werden. Hierbei wurden insbesondere die Waldrandbereiche, welche ökologisch als sensibel einzustufen sind, aus dem Plangebiet herausgenommen. Anhand von mehreren Vorentwürfen wurde die Begrenzung des Bebauungsplans im politischen Raum diskutiert. Die vorliegende Begrenzung des Bebauungsplans Nr. 6224 - Alt Refrath - fand letztlich die politische Mehrheit.

Anlass für das letzte Änderungsverfahren (Aufstellungsbeschluss vom 18.04.2002) zum Bebauungsplan Nr. 6224 - Alt Refrath - war ein Bauantrag für ein 5 - Familienhaus, dessen Realisierung im Planbereich durch eine Zusammenlegung zweier Grundstücke möglich wäre. Solche massive Bauten stehen jedoch dem Ziel des Bebauungsplanes, eine Einfamilienhausbebauung zu ermöglichen, entgegen. Gleichzeitig hätte die Genehmigung solcher Vorhaben eine Vorbildfunktion, da an anderer Stelle im Bebauungsplangebiet ebenfalls die Möglichkeit besteht, durch das Vereinigen von Baugrundstücken die Voraussetzung für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern und entsprechend großer Tiefgaragen (in den Abstandsflächen) zu schaffen.

Eine Erweiterung des Bebauungsplangebiets wurde nicht nochmals in Erwägung gezogen. Das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 6224 - Alt Refrath – 1. Änderung wurde in diesem Jahr mit der Bekanntmachung vom 08.04.2006 abgeschlossen.

Aus den in Absatz drei aufgezeigten Gründen kann der Anregung nicht stattgegeben werden. Da sie im Planungsausschuss 1999 bereits abschlägig beschieden wurde, erscheint eine erneute Überweisung des Vorgangs in dieses Gremium als wenig sinnvoll.

<-@